

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Ressort Höhere Berufsbildung
Zuhanden Frau Laura Perret Ducommun
Einsteinstrasse 2
Postfach
3003 Bern

Per Mail: laura.perret@sbfi.admin.ch

2. Dezember 2014

Stellungnahme zur geplanten Revision der Veordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)

Sehr geehrte Frau Perret

Die Mitgliedsschulen von edu-suisse, unserem Verband für führende wettbewerbsorientierte Bildungsinstitutionen, sind auch Anbieter von HF-Bildungsgängen.

Die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt bzw. den Trägerschaften ist uns ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund haben wir unsere Mitglieder und uns nahestehende Trägerschaften zur bevorstehenden MiVo-Revision angehört und möchten folgende Positionen dazu einbringen:

Allgemein: Die Vertreter von edu-suisse distanzieren sich von einer Verakademisierung der höheren Fachschulen. Die HF-Bildungsgänge sind deswegen so praxisorientiert, weil die Trägerschaften (Schulen und OdAs) sich gemeinsam einbringen. Diesen USP gilt es zu erhalten und auszubauen.

Im Einzelnen:

Anerkennungsverfahren

Der bisherige Prozess bei den Anerkennungsverfahren hat sich bewährt. Es lohnt sich sicher nachzudenken, ob kleinere Anpassungen im RLP – die den wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung tragen – einfacher durchzuführen sind, um die Flexibilität für sanfte Renovationen zu erweitern.

Jedoch sind wir der Meinung, dass ein weniger aufwändiges Anerkennungsverfahren zu vielen kleinen Anpassungen führen würde, die alle beteiligten Akteure – letztendlich auch die Studierenden – nur verunsichern würde.

Eine Vereinfachung im Anerkennungsverfahren hinsichtlich institutioneller Aspekte würde edu-suisse sehr begrüßen. Die Bildungsinstitutionen, die bereits einen anerkannten Bildungsgang haben, sollten bei zeitnahen weiteren Anträgen auf Anerkennung nicht immer wieder sämtliche Unterlagen zur Bildungsinstitution einreichen müssen. So können redundante Prüfungen eliminiert werden.

Auch die Frage, ob eine mögliche Akkreditierung der Bildungsinstitution das Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge ablösen soll, wird von edu-suisse abgelehnt. Damit würde die Nähe zur OdA bzw. zu den Trägerschaften aufgegeben und die gesamte Systematik der höheren Berufsbildung in Frage gestellt.

Rolle der Akteure

Art. 6 definiert die Verantwortlichkeiten der Akteure. Wir wünschen eine Definition von Minimalanforderungen für eine professionelle Zusammenarbeit im Rahmen der Tätigkeiten aus Art. 6.

Aufnahme in den Anhang

Der Prozess für die Aufnahme eines weiteren Bereichs oder einer Fachrichtung in die MiVo ist heute nicht eindeutig geregelt. Wir empfehlen ein verbindliches Verfahren zur Aufnahme eines Bereiches oder einer Fachrichtung in den Anhang.

Internationale Anerkennung

Die höhere Berufsbildung ist dem internationalen Umfeld ausgesetzt. Entsprechende Übersetzungen der Abschlüsse - vor allem in die englische Sprache - sind daher unabdingbar. Die Übersetzungen sollen kurz, prägnant und nach einer einheitlichen Systematik erfolgen.

Nachdiplomstudiengänge (NDS)

Es wäre ein grosser Verlust für den Arbeitsmarkt, wenn die NDS ihre eidg. Anerkennung nicht mehr hätten. Die NDS-HF-Bildungsgänge sind oft die einzige Möglichkeit, um den erworbenen Berufsabschluss kompetenzorientiert aktuell halten zu können. Bisher haben die höheren Fachschulen ein Gesuch auf ein Anerkennungsverfahren für ein Nachdiplomstudium gestellt über das vom SBFJ entschieden wird. Im Gesuch ist eine Reihe von Kriterien ausgewiesen, die Aussagen zur Bildungsinstitution, dem Bildungsgang, der Qualitätssicherung, Finanzierung, Qualifikation von Lehrpersonen, Promotionsverfahren und methodisch-didaktischen Elementen machen. Dieses Gesuch könnte künftig auch als Kriterium eine Stellungnahme der Trägerschaft des zugehörigen HF-Rahmenlehrplans beinhalten, um so das Gewicht des jeweiligen NDS-HF präzisieren zu können.

Qualifikation Lehrpersonen (Art. 12)

Die höhere Berufsbildung hält primär ihren Stellenwert, weil sie sich durch Lehrpersonen auszeichnet, die hohe Praxiserfahrung haben. Gerade die aktuelle Fachkompetenz der Dozierenden ist ein Schlüsselkriterium für einen erfolgreichen und nachhaltigen Lernprozess.

Art. 12 berücksichtigt leider zu wenig die Gewichtung der Praxiserfahrung der Lehrpersonen, sondern zielt vor allem auf offizielle Abschlüsse ab.

Unklar ist auch bis heute, welche Bildung inhaltlich und in welchem Umfang als „berufspädagogische und didaktische Bildung“ angerechnet wird. Es gibt viele gängige Angebote, in denen „Erwachsenenbildner/-innen-Kompetenzen“ bzw. Andragogik-Kompetenzen erworben werden. Es fehlt eine einheitliche Handhabung innerhalb der Anerkennungsverfahren wie diese Nachweise angerechnet werden können. Wir empfehlen auch, die Bezeichnung „berufspädagogisch“ in eine für diese Bildungsstufe eher üblichere Form anzupassen, nämlich „andragogisch“.

Wir bitten Sie, unsere Positionen wohlwollend zu prüfen. Für Rückfragen und weitere Ausführungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

edu-suisse



Claudia Zürcher
Präsidentin



Christian Santschi
Leiter Geschäftsstelle